

Bischöfe zu sexuellen Übergriffen

Kein Punkt – ein Doppelpunkt ...

Die Schweizer Bischöfe haben unter dem Titel „Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge“ Richtlinien für die Diözesen veröffentlicht und ein Fachgremium „Sexuelle Übergriffe in der Pastoral“ eingesetzt.

Die Erarbeitung der umfassenden Richtlinien dauerte zwei Jahre. „Die Richtlinien sind kein Punkt, sondern ein Doppelpunkt.“ Mit dieser Aussage verdeutlichte der Abt von Einsiedeln und Mitglied der Bischofskonferenz, Martin Werlen, an einer Pressekonferenz in Bern, dass mit der Veröffentlichung des Dokuments das Thema „sexueller Missbrauch durch Seelsorgende“ für die Bischöfe nicht abgeschlossen ist. Als nächsten Schritt wird das Fachgremium seine Arbeit aufnehmen und an der ersten Sitzung sein Präsidium bestimmen und sich eine Verfahrensordnung geben. Dem zehnköpfigen Gremium gehören kirchliche wie nicht kirchliche Personen an, darunter Juristen, Psychologen und Priester. Für die Bischofskonferenz hat Abt Martin Werlen im Fachgremium Einsitz.

Bei der Erarbeitung der Richtlinien haben mehrere Fachleute mitgeholfen, die nun

dem Fachgremium angehören. In diesen Richtlinien entschuldigen sich die Bischöfe zuallererst bei den Opfern sexuellen Missbrauchs durch Seelsorger. Die Bischöfe machen deutlich, Seelsorgende seien Menschen; daher sei es möglich, dass „ein Seelsorger Grenzen überschreitet, die einem professionellen seelsorgerlichen Handeln durch das Berufsethos gesetzt sind“. Die Bischöfe haben mit ihren Richtlinien „nicht nur Übergriffe an Kindern im Auge, sondern jede Form von sexuellen Übergriffen“. Bei diesen handle es sich „um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters“. Die Bischöfe warnen davor, solche Vorfälle zu bagatellisieren. Die „oft schweren seelischen Folgen für die Betroffenen“ dürften nicht verkannt werden. Die Bischöfe machen deutlich, dass „orientierungssuchende Personen“ ganz selbstverständlich davon ausgingen, dass ihre Hilfsbedürftigkeit nicht ausge-

nützt werde und dass der Seelsorgende „keine eigenen Interessen verfolgt“. Die Bischöfe erkennen, dass bei der Begleitung von Hilfesuchenden „infolge der mitunter grossen emotionalen Tiefe der Gespräche auch beim Seelsorger Gefühle ausgelöst werden“. Aber selbst wenn das Ansinnen für eine sexuelle Beziehung vom „Opfer“ ausgehe, „ist dies keine Legitimation für das Eingehen eines solchen Kontaktes“.

Das bischöfliche Papier nennt eine ganze Anzahl von Massnahmen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch durch Seelsorgende. Dem „Klima des Verheimlichens“ wollen die Bischöfe entgegenwirken. Die Leiter der Seminare sollen bei der Aufnahme von Kandidaten für den seelsorgerlichen Dienst besonders auch auf deren „Umgang mit der Sexualität und damit verbundene Probleme“ achten. Werden belastende Faktoren deutlich, müsse eine Fachperson beigezogen werden. In der Ausbildung soll die „Selbstwahrnehmung“ gefördert werden. Vor einer Weihe oder Beauftragung zum kirchlichen Dienst soll die „Frage der Integration der Sexualität thematisiert“ wer-

den. Abt Martin Werlen präzisierte, Seelsorgende sollten auch einen „Ort haben, wo sie über ein Nicht-Gelingen“ reden können.

Das neue Dokument der Bischöfe regelt auch, was geschehen soll, wenn es zu einem sexuellen Übergriff kommt oder ein solcher Verdacht besteht. Das eingesetzte „Fachgremium sexuelle Übergriffe“ soll auch Kontrollfunktionen wahrnehmen. Auf kirchlicher Ebene ist nicht die Bischofskonferenz verantwortlich für die Aufarbeitung von Fällen, sondern der Diözesanbischof. Nach staatlichem Recht sind kirchliche Amtsträger und Mitarbeiter in der Schweiz nicht zu einer Strafanzeige bei sexuellem Missbrauch verpflichtet. Bischöfe sollen darum Opfer ermutigen, eine Strafklage bei staatlichen Stellen einzureichen, oder Täter zu einer Selbstanzeige ermuntern. Die Diözesen sind gehalten, andere Diözesen, auch im Ausland, umfassend zu orientieren, wenn ein Priester, der im Sinn der neuen Richtlinien eines Vergehens bezichtigt wird, in diese wechselt. Bischof Amédée Grab präzisierte auf Anfrage, dass ein fehlbarer Seelsorger nach einem entsprechenden Verfahren vom kirchlichen Dienst suspendiert wird.

Kipa/GR